

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01424 vom 8. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01424

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01424 du 8 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01424 del 8 marzo 2017

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Invalide oder von einer Invalidität (Art.

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art.

E. 1.5

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanmeldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 IVV), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art.

E. 2

Dagegen erhob X. am 27. Dezember 2016 Beschwerde und beantragte, es sei ihm eine berufliche Massnahme im Sinne von Art. 15 ff. zu gewähren. Eventualiter sei abzuklären, ob ihm berufliche Massnahmen im Sinne von Art. 15 ff. IVG zu gewähren seien. In prozessualer Hinsicht ersucht der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Bestellung von Rechtsanwalt Ulrich Kurmann zum unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 7. Februar 2017 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 10. Februar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen, im Rahmen der bisherigen Unterstützung (Arbeitsvermittlung und Computerkurs) habe sich der Beschwerdeführer die nötigen Mittel und das Knowhow für selbständige Stellenbemühungen aneignen können. Daher bestehe kein Anspruch auf weitere Eingliederungsmassnahmen (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein, seine Stellenbemühungen hätten bis heute keine Früchte getragen. Es sei anzunehmen, dass dies vordergründig mit seinem Alter und seiner 30-jährigen Betriebszugehörigkeit zu tun habe. Jedenfalls verfüge er über keinerlei Erfahrungen in einem anderen Tätigkeitsbereich (Urk. 1 S. 5). Ausserdem sei die Beschwerdegegnerin ihrer gesetzlichen Abklärungspflicht nicht nachgekommen. Es sei offensichtlich, dass er auf dem Arbeitsmarkt kaum noch eine reelle Chance habe, eine angepasste Stelle zu finden. Gleichzeitig sei es augenscheinlich, dass er grosses Potenzial habe und seine Erwerbsfähigkeit durch geeignete Massnahmen verbessern könnte. Es obliege daher der Beschwerdegegnerin abzuklären, ob und gegebenenfalls welche berufliche n Massnahmen geeignet seien, seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen (Urk. 1 S. 6).

E. 2.3

Die IV-Stelle ist auf die Neuanmeldung eingetreten. Unter Hinweis auf das unter E. 1. 4 und E. 1.5 Gesagte ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren analog zum Rentenrevisionsverfahren

zu prüfen, ob seit dem Abschluss der Arbeitsvermittlung (vgl. Mitteilung vom 4. März 2015 , Urk. 10/36)

eine für den Eingliederungsanspruch relevante Änderung im Sinne von Art.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Die medizinische Aktenlage bis zum Zeitpunkt des angefochtenen Rentenentscheids vom 23. Juli 2015 wurde im Urteil IV.2015.00876 vom 12. September 2016 des hiesigen Gerichts dargelegt (vgl. E. 3) . Sodann hat das Gericht rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Verweistätigkeit für körperlich wech selbelastende, leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten unter Meidung monotoner und/oder repetitiver Fehlhaltungen der Beine, ohne Leiter- und Gerüststeigen, ohne häufiges Treppensteigen, ohne längeres Stehen/Laufen, ohne kniende, hockende und kauernde Tätigkeiten, unter Meidung unebener Laufgelände sowie dauerhafter, schlagender, stossender und vibrierender Kraftereinwirkung resp. feuchtkalter und zügiger Arbeitsumgebung zu 100 % arbeitsfähig ist (vgl. E. 4.). Auf die entsprechenden Erwägungen wird verwiesen. 3. 2 3.2.1

Für die Zeit danach liegen die Sprechstundenberichte der Universitätsklinik B.____

vom 21. Juli 2016 und 7. September 2016 (Urk. 10/77, Urk. 10/89) und der neurologische Untersuchungsbericht der Universitätsklinik B.____

vom 28. Dezember 2016 (Urk. 10/98) vor . 3.2.2

Im Sprechstundenbericht vom 21. Juli 2016 dokumentierte der beurteilende Oberarzt im Wesentlichen belastungsabhängige Beschwerden im Rahmen der bekannten Gonarthrose mit entsprechen den Gelenksergüssen . Eine Behandlung mittels Infiltrationen habe der Beschwerdeführer abgeschlagen. Aus operativer Sicht seien aktuell kaum Möglichkeiten vorhanden. Insbesondere würden aktuell weder das radiologische Bild noch der Leidensdruck des Beschwerdeführers eine Kniegelenktotalprothese indizieren (Urk. 10/77). 3.2.3

Sodann erhellt aus dem Sprechstundenbericht vom 7. September 2016 im Wesentlichen, der Beschwerdeführer klagt über zunehmende von distal nach proximal aufsteigende Beinschmerzen beidseits ; bei zunehmender Gehdistanz , insbesondere rechts, da er dieses Bein mehr belaste. Für diese Claudicationssymptomatik sei im Rahmen der bisherigen Abklärungen keine Ursache gefunden worden, weshalb der Beschwerdeführer einer hausinternen neurologischen Abklärung zugewiesen werde. 3.2.4

Mit Bericht vom 28. Dezember 2016 kam der beurteilende Neurologe des B.____

nach Ausschluss aller anderen Möglichkeiten zum Schluss, die fraglichen Beschwerden seien am ehesten auf eine zunehmende, altersbedingte Dekonditionierung bei Status nach Poliomyelitis zurückzuführen (Urk. 10/98/2). 4. 4.1

Aus den neu bei den Akten liegenden Berichten ergeben sich keine neuen Diagnosen oder Beschwerden , welche geeignet wären, das medizinische Belastungsprofil (vgl. E. 3.1) zusätzlich einzuschränken. Bereits im Sprechstundenbericht vom 19. Februar 2014 hielt der beurteilende Oberarzt des B.____ fest, langes Stehen und Gehen seien für den Beschwerdeführer aufgrund der Schmerzen im rechten Knie nicht möglich (vgl. Urteil IV.2015.00876 vom 12. September 2016 des hiesigen Gerichts , E. 3.6,

Urk. 10/23/6). Bei dieser Sachlage liegt

keine wesentliche , revisionsrelevante Veränderung in den gesundheitlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers vor, was dieser denn auch nicht geltend machte . 4.2

Dass sich der Beschwerdeführer – wie beschwerdeweise vorgebracht (vgl. Urk. 1 S. 6) –

erfolgslos auf über 300 Stelleninserate beworben habe n soll , qualifiziert nicht als wesentliche Veränderung im Sinne von Art. 17 ATSG. Kommt hinzu, dass er

gleichzeitig die Annahme äusserte , die erfolglosen Stellenbemühungen seien auf sein fortgeschrittenes Alter sowie die langjährige Betriebszugehörigkeit zurückzuführen. Dass es sich dabei um invaliditätsfremde

und damit unbeachtliche Faktoren handelt , wurde bereits im Urteil IV.2015.00876

vom 12. September 2016 einlässlich erläutert (vgl. E. 5.3). Andere Revisionsgründe hat der Beschwerdeführer nicht vorgebracht und sind aufgrund der vorliegenden Akten auch nicht ersichtlich. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers seit der Mitteilung vom 4. März 2015 (Urk. 10/36) bis zum Erlass der

vorliegend angefochtenen Verfügung vom 28. November 2016 (Urk. 2) nicht anspruchrelevant verändert haben. Weil es damit an einem Revisionsgrund fehlt, bleibt kein Raum für eine in rechtlicher und sachlicher Hinsicht umfassende Prüfung eines Anspruchs auf berufliche Massnahmen und war auch die Beschwerdegegnerin nicht dazu verpflichtet, entsprechende Abklärungen vorzunehmen. 5.

Die angefochtene Verfügung erweist sich im Ergebnis als rechtmässig und die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen. 6.

6.1

Da vorliegend die Voraussetzungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und zur unentgeltlichen Rechtsverteidigung gemäss § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt sind (Urk. 7 und Urk. 8/1-18), ist dem Beschwerdeführer - antragsgemäss (Urk. 1 S. 2) - die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person von Rechtsanwalt Ulrich Kurmann zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 6.2

Das Gericht setzt die Entschädigung des bestellten Rechtsanwaltes nach Ermessen fest (vgl. Urk. 11; § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'400.-- angemessen. Rechtsanwalt Ulrich Kurmann

ist daher mit Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 6.3

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Gerichtskosten sowie der Entschädigung an Rechtsanwalt Ulrich Kurmann verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 27. Dezember 2016 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt Ulrich Kurmann, Zug, als unentgeltlicher Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer

aufgelegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird

auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers Ulrich Kurmann, Zug, wird mit Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Ulrich Kurmann -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin HurstHediger

E. 8

IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit (Abs. 1) : a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b.

die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind .

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis). Nach Massgabe der Art.

E. 13

und 21 IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich (Abs. 2). Nach Massgabe von Art .

E. 16

Abs . 2 lit . c IVG besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit . a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit . a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit . b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit .

d).

E. 17

ATSG eingetreten ist .

Da

der Beschwerdeführer - nach Lage der vorliegenden Akten - auf die Mitteilung vom 4. März 2015 hin keine Verfügung verlangt hat (Art. 74 quater IVV), ist jene einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.